



AENDERUNG DER ORTSPLANUNG

INDUSTRIEGEBIET TSCHÄPPELISACKER MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

SITUATION 1 : 1000

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 7. MÄRZ - 6. APRIL 1997

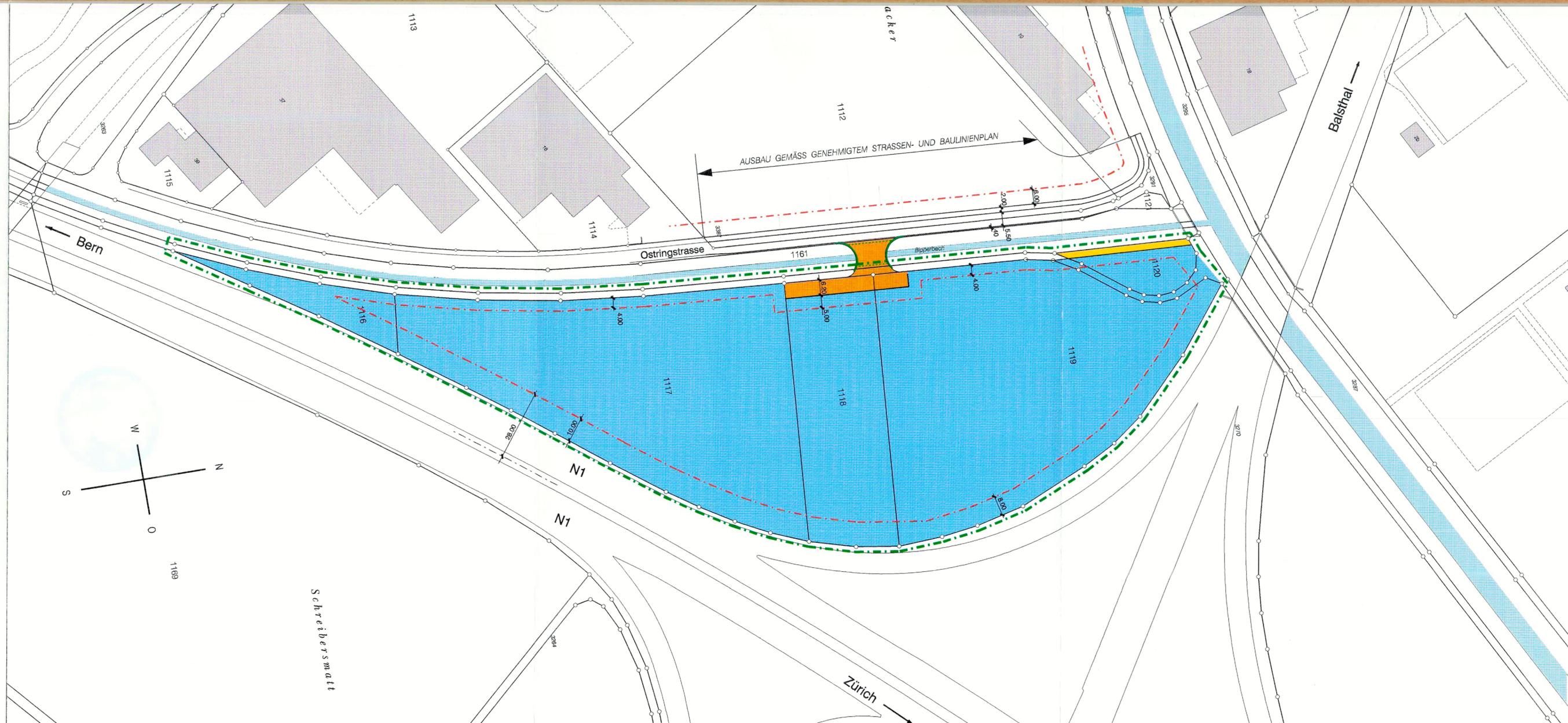
Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.	Ort: Oensingen	geprüft: XST	genehmigt:
.....	Datum: 15.02.97
.....	gezeichnet: CHH	Plan Nr.
.....	Grösse: 30 x 105	7121 / 8
.....	Rolle Nr.: 1696
.....	t:\daten\iefbau\dgn\7000\7121\7121_8pl.dgn
.....	gedruckt: 16-APR-1997 07:57	user: CHH

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Solothurn
Biberist
Oensingen
Grenchen
Olten
Balsthal
Bern
Langnau
Niederbipp

Tel.: 032/671 22 22
Tel.: 062/388 38 38
Tel.: 032/633 01 21

Fax: 032/671 22 00
Fax: 062/388 38 00
Fax: 032/652 91 46



INDUSTRIELAND GB OENSINGEN NR. 1116/1117/1118/1119/1120 TEILZONENPLAN MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN TSCHÄPPELISACKER

LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- Geltungsbereich**
Der Teilzonenplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das durch eine strichpunktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- Zweck**
Der vorliegende Teilzonenplan mit Sonderbauvorschriften bezweckt die Ausscheidung einer Industriezone, die der Lage direkt an der Autobahn A1 und der damit verbundenen erhöhten Lärmimmissionen Rechnung trägt.
- Nutzung**
Das vom Plan erfasste Gestaltungsplangebiet ist eine Industriezone im Sinne von § 14 des Zonenreglements vom 2. Mai 1994.
Gebäude mit grösseren Lagerflächen sind zulässig, wenn:
- der Anteil der Lagerfläche max. 1/4 der Bruttogeschossfläche und
- die Lagerfläche nicht mehr als 1'500 m² Bruttogeschossfläche pro 2'500 m² Parzellenfläche beträgt.
- Massvorschriften**
Die maximale Gebäudehöhe an der Fassade gemessen beträgt 20.00 m.
- Öffentliche Erschliessung**
Die Erschliessungsstrasse erfolgt gemäss bewilligtem Erschliessungsplan Teil Süd-West vom 3. Mai 1993. Die Brücke über den Bipperbach wird gemäss Variante B des Erschliessungsplanes realisiert.
- Flurweg**
- Strassenbaulinie**
- Öffentliche Gewässer**
- Lärmschutz**
Im Perimeter des Teilzonenplanes gilt Lärmempfindlichkeitsstufe IV gemäss LSV.
- Weitere Bestimmungen**
Im übrigen gelten die Bestimmungen des Baureglements und des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Oensingen sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.
- Ausnahmen**
Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen, hygienischen oder betrieblichen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- Inkrafttreten**
Der Teilzonenplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Oensingen
am 24.2.1997 mit Beschluss Nr. 33

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*
Der Gemeindevorsteher: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrates des Kantons Solothurn
gemäss RRB Nr. 1426 vom 17. Juni 1997

Der Stabschreiber: *[Signature]*

